

(3) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Zentralstelle werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch den Direktor in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie unter Einbeziehung der Werktätigen des Betriebes auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beraten.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Zentralstelle soll sich in folgende Abteilungen gliedern:

1. wissenschaftlich-technische Forschung,
2. Entwicklung und Konstruktion.
3. Betriebstechnik,
4. Zentrale Abteilung.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Zentralstelle erfolgt durch den Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. *

(2) Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Abteilungen bedarf der Zustimmung des Hauptdirektors der WB Film.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Zentralstelle durch den nach § 3 Abs. 3 bestellten Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter die Zentralstelle vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Diese Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur veranschlagt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden;

b) aus Einnahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes. Ausgabe Wissenschaft und Forschung;

c) aus dem Staatshaushalt.

§ 9

Wissenschaftlich-technischer Beirat

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit der Zentralstelle wird ein wissenschaftlich-technischer Beirat gebildet. Der Beirat wird vom Direktor der Zentralstelle einberufen, der auch die Sitzungen leitet.

(2) Dem wissenschaftlich-technischen Beirat der Zentralstelle gehören an:

- a) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik,
- b) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
- c) ein Vertreter der Technischen Hochschule Ilmenau,
- d) ein Vertreter des VEB Kamera- und Kinowerke Dresden,
- e) ein Vertreter der WB Film,
- f) ein Vertreter des VEB DEFA-Studio für Spielfilme,
- g) ein Vertreter des VEB DEFA-Studio für Synchronisation,
- h) ein Vertreter des VEB DEFA-Studio für Wochenschau und Dokumentarfilme,
- i) ein Vertreter des VEB DEFA-Kopierwerke,
- j) ein Vertreter des VEB DEFA-Gerätewerk,
- k) je ein Vertreter des Zentral Vorstandes der Gewerkschaft Kunst und der IG Metall,
- l) ein Vertreter des VEB Carl Zeiss Jena,
- m) ein Vertreter des VEB AGFA Wolfen,
- n) ein Vertreter der VEB Kinotechnik.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirates werden vom Hauptdirektor der WB Film nach den Vorschlägen der im Beirat vertretenen Institutionen auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt in der Regel einmal halbjährlich zusammen.

§ 10

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben über vertrauliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Zentralstelle.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Arbeiten der Zentralstelle bedarf der Genehmigung des Direktors der Zentralstelle.

§ 11

Änderung des Statuts

Der Hauptdirektor der WB Film wird ermächtigt, das Statut in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur zu ändern.